



Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

**Merkblatt
Zu
Allgemeingenehmigungen
Und
Diesbezüglichen
Registrier- und Meldeverfahren
Teil I: Allgemeine Erläuterungen**

BAFA

Stand: 01.03.2007

Herausgeber:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Frankfurter Straße 29 - 35, 65760 Eschborn
Internet: <http://www.ausfuhrkontrolle.info>

Ansprechpartner:

Ref. 211
Telefon: 06196/908-0
Telefax: 06196/908-800
E-Mail: poststelle@bafa.bund.de

Dieses Merkblatt tritt an die Stelle des alten Merkblatts über die Nutzung von Allgemeingenehmigungen und den diesbezüglichen Registrier- und Meldeverfahren vom 01.05.2004. Insbesondere folgende Änderungen waren gegenüber der Vorfassung zu berücksichtigen:

- Mit Wirkung zum 1. Mai 2006 wurde die Gültigkeitsdauer der bestehenden nationalen Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, Nr. 10, Nr. 12, Nr. 13, Nr. 16 und Nr. 18 um 1 Jahr bis zum 30. April 2007 verlängert und inhaltlich geändert.
- Mit Wirkung zum 01.07.2005 wurde die Allgemeine Genehmigung Nr. 19 bekannt gegeben. Diese gestattet die Ausfuhr und Verbringung gepanzerter, geländegängiger Fahrzeuge der Ausfuhrlistennummer 0006b des Teils I Abschnitt A in EU-Staaten und Länder des Anhangs II Teil 3 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000.
- Weiterhin wurde mit Wirkung zum 23.05.2006 die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 bekannt gegeben. Diese genehmigt Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, sofern das Endbestimmungsland der Güter in Anhang II Teil 3 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 genannt ist.
- Letztlich wurde das Merkblatt redaktionell vollständig überarbeitet und – aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit – in zwei Teile aufgeteilt.

Der vorliegende Teil I enthält eine Darstellung der Rechtslage sowie Hinweise und Informationen, unter welchen Voraussetzungen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können und welche Formulare hierfür erforderlich sind.

Teil II des Merkblatts „Formularsammlung“ enthält Übersichten zu den bestehenden Allgemeinen Genehmigungen und stellt Ihnen die hierzu erforderlichen Formulare im Sinne einer Formularsammlung zur Verfügung.

Inhalt des Teils I: Allgemeine Erläuterungen

- I. Was sind Allgemeine Genehmigungen und welche Vorteile habe ich als Nutzer?**
- II. Wann können und wann müssen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden?**
- III. Welche Allgemeinen Genehmigungen gibt es und wie unterscheide ich diese?**
- IV. Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 beachten?**
- V. Wie funktioniert das Registrierverfahren?**
- VI. Wann besteht ein Meldeverfahren und wie funktioniert es?**
- VII. Was muss bei der Anwendung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen beachtet werden?**
- VIII. Wo bekomme ich weitere Informationen und Auskünfte?**

I. Was sind Allgemeine Genehmigungen und welche Vorteile habe ich als Nutzer ?

Allgemeine Genehmigungen sind eine Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen. Sie haben die gleichen Wirkungen wie alle anderen Ausfuhrgenehmigungen, müssen aber nicht beantragt werden. Allgemeine Genehmigungen werden vielmehr von Amts wegen bekannt gegeben und haben zur Folge, dass automatisch alle Ausfuhren genehmigt sind, die die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfüllen.

Wenn die von Ihnen geplante Ausfuhr von einer der Allgemeinen Genehmigungen erfasst wird, müssen Sie somit **keinen Antrag beim BAFA** stellen. Sie benötigen auch keine Endverbleibsdokumente von Ihrem Kunden, so dass Sie das Ausfuhrvorhaben unmittelbar nach Entgegennahme des Auftrags durchführen können.

Beispiel:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 erlaubt Ausfuhren von Werkzeugmaschinen der AL-Nr.: 2B001 in die Schweiz. Sofern Sie eine derartige Werkzeugmaschine in die Schweiz ausführen wollen, müssen Sie hierfür keine Genehmigung beim BAFA beantragen. Ihre Ausfuhr ist bereits durch die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 genehmigt worden.

Allgemeine Genehmigungen bieten den Ausführern somit den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit und der Planungssicherheit für die Dauer der Gültigkeit der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung. Diese Vorteile können aber nur dann sinnvoll genutzt werden, wenn sich jeder Ausführer zuvor mit den Inhalten der Allgemeinen Genehmigungen vertraut gemacht hat, da nur dann eine sofortige Reaktion auf den Lieferwunsch Ihres Kunden möglich ist. Sofern Sie dennoch eine Genehmigung beim BAFA beantragen, erhalten Sie die schriftliche Information, dass eine Einzelgenehmigung nicht erteilt wird, sondern die Allgemeine Genehmigung genutzt werden kann. Die Möglichkeit der sofortigen Lieferung hätten Sie dann jedoch verstreichen lassen.

Um sich den Vorteil der sofortigen Liefermöglichkeit zu bewahren, ist es für jedes Unternehmen geboten, sich mit den Inhalten und Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen vertraut zu machen.

Bei der Nutzung der Allgemeinen Genehmigung ist folgendes unbedingt zu beachten:

Da Sie beim BAFA keinen Antrag stellen und das BAFA Ihr Ausfuhrvorhaben nicht überprüft, wenden Sie die Allgemeine Genehmigung **in eigener Verantwortung** an. Sie müssen durch geeignete betriebsinterne Maßnahmen sicherstellen, dass Sie die Allgemeine Genehmigung nur dann nutzen, wenn Sie diese tatsächlich nutzen dürfen, d.h. wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Sofern Sie die Allgemeine Genehmigung genutzt haben - und dementsprechend keinen Antrag beim BAFA stellten -, obwohl die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung in Wahrheit nicht vorlagen, haben Sie eine ungenehmigte Ausfuhr begangen.

Aus diesem Grund ist es von erheblicher Bedeutung, die Voraussetzungen der jeweiligen Allgemeinen Genehmigungen zu kennen und zu erfüllen. Hierbei müssen Sie den Wortlaut der Allgemeinen Genehmigung besonders gründlich beachten. Dieser darf insbesondere nicht durch eigene Interpretationen erweitert werden.

Beispiel:

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 erlaubt Ausfuhren von Werkzeugmaschinen der AL-Nr.: 2B001 in die Schweiz. Diese Festlegung darf aber nicht dahingehend interpretiert werden, dass Ausfuhren nach San Marino „erst recht“ von der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 erfasst seien. Da San Marino nicht als Endbestimmungsland in der Nr. EU001 genannt ist, kann diese nicht angewendet werden.

Weiterhin ist der gesamte Text der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung zu beachten. In der Praxis liegt das Hauptinteresse der Ausfühler auf der Festlegung des Güter- und des Länderkreises. Dies darf Sie aber nicht dazu verleiten, die sonstigen Bestimmungen nur flüchtig zu lesen. Die sonstigen Regelungen der Allgemeinen Genehmigungen enthalten ebenfalls Einschränkungen und Hinweise zur Anwendbarkeit, deren Nichtbeachtung eine ungenehmigte Ausfuhr zur Folge haben kann. Es ist somit immer der gesamte Inhalt der Allgemeinen Genehmigung zu beachten.

II. Wann können und wann müssen Allgemeine Genehmigungen genutzt werden ?

Wie bereits unter Punkt I des Merkblatts dargestellt, sind Allgemeine Genehmigungen „echte“ Ausfuhrgenehmigungen. Dies bedeutet, dass bei der Frage, ob eine Allgemeine Genehmigung anwendbar ist, die gleichen **Prüfschritte** vorzunehmen sind, wie bei der Frage, ob eine Einzelausfuhrgenehmigung beantragt werden kann: Allgemeine Genehmigungen können nur dann genutzt werden, wenn

- Ihnen die geschäftliche Transaktion nicht verboten ist und
- es sich nicht um ein genehmigungsfreies Geschäft handelt.

Verbote können sich ergeben aus den §§ 19 ff des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG), aus spezialgesetzlichen Regelungen (beispielsweise der Ausführungsverordnung zum Chemiewaffenübereinkommen – CWÜV -), aus embargorechtlichen Bestimmungen sowie aus den Verordnungen EG Nr. 881/2002 und EG Nr. 2580/2001 zur Bekämpfung des Terrorismus (nähere Einzelheiten zu den Verordnungen zur Bekämpfung des Terrorismus entnehmen Sie bitte unserem „Merkblatt zu den Länder unabhängigen Embargomaßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus“, das Sie unter www.ausfuhrkontrolle.info auf unserer Homepage einsehen können).

Diese Verbote gehen der Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen vor. Sofern eine der Verbotsvorschriften anzuwenden ist, können die Allgemeinen Genehmigungen somit nicht herangezogen werden. Hierauf wird in den meisten Allgemeinen Genehmigungen ausdrücklich hingewiesen. Der Vorrang der Verbotsvorschrift gilt aber auch für die Allgemeinen Genehmigungen, in denen dieser Hinweis fehlt (wie beispielsweise bei der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001).

Sofern das Geschäft **genehmigungsfrei** durchgeführt werden kann, ist die Nutzung der Allgemeinen Genehmigungen ebenfalls nicht möglich, aber auch nicht erforderlich. Da keine Genehmigungspflicht besteht, wird eine Genehmigung – auch in der Form der Allgemeinen Genehmigung – nicht benötigt.

Grundvoraussetzung für die Nutzung einer Allgemeinen Genehmigung ist somit, dass das zugrundeliegende Geschäft genehmigungspflichtig, aber nicht verboten, ist.

Auf die Art der Ausfuhr oder Verbringung kommt es hierbei nicht an. Vielmehr werden alle Ausfuhrarten von den Allgemeinen Genehmigungen abgedeckt, unabhängig davon, ob es sich um endgültige oder vorübergehende Ausfuhr oder Ausfuhr nach erfolgter Einfuhr handelt. Auch Ausfuhr auf elektronischem Wege (etwa per E-Mail oder über das Internet) sind von Allgemeinen Genehmigungen erfasst.

Genutzt werden können Allgemeine Genehmigungen aber nur von dem Ausfühler. Wer Ausfühler ist richtet sich nach den Allgemeinen Bestimmungen des Art. 2 b) der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 bzw. des § 4 c) Nr. 3 AWW.

Es sind daher folgende **Prüfschritte** vorzunehmen:

- a) Ist mir die Ausfuhr oder die sonstige Transaktion verboten ? Falls ja, besteht keine Möglichkeit der Nutzung Allgemeiner Genehmigungen.
- b) Bin ich überhaupt Ausführer ? Wenn nein, muss der Ausführer prüfen, ob eine Allgemeine Genehmigung in Frage kommt.
- c) Ist meine Ausfuhr oder meine sonstige Transaktion genehmigungsfrei möglich ? Falls ja, besteht keine Möglichkeit der Nutzung Allgemeiner Genehmigungen.
- d) Ist meine Ausfuhr oder meine sonstige Transaktion genehmigungspflichtig ? Falls ja, sind vor Beantragung einer Genehmigung die Allgemeinen Genehmigungen auf ihre Anwendbarkeit hin zu prüfen.

III. Welche Allgemeine Genehmigungen gibt es und wie unterscheidet sich diese ?

In Deutschland bestehen derzeit 9 verschiedene Allgemeine Genehmigungen, die die Ausfuhr, die Verbringung bestimmter Güter in bestimmte Länder oder die Durchführung bestimmter Handels- und Vermittlungsgeschäfte erlauben. Hierbei handelt es sich um:

- Allgemeine Genehmigung Nr. EU001: Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Verordnung Nr. 1334/2000
- Allgemeine Genehmigung Nr. 9: Ausfuhr von Graphiten
- Allgemeine Genehmigung Nr. 10: Ausfuhr von Computern
- Allgemeine Genehmigung Nr. 12: Ausfuhr von Gütern unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EURO
- Allgemeine Genehmigung Nr. 13: Sonderfälle der Ausfuhr (entsprechend § 19 AWV)
- Allgemeine Genehmigung Nr. 16: Ausfuhr von Gütern der Telekommunikation
- Allgemeine Genehmigung Nr. 18: Ausfuhr und Verbringung von Gütern der AL-Nr. 0017h des Teils I A der Ausfuhrliste
- Allgemeine Genehmigung Nr. 19: Ausfuhr und Verbringung von Gütern der AL-Nr. 0006b des Teils I A der Ausfuhrliste
- Allgemeine Genehmigung Nr. 20: Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

Um herauszufinden, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie für Ihr jeweiliges Exportvorhaben heranziehen können, bietet sich als erstes Kriterium die Art des zu exportierenden Gutes an.

Sofern Sie ein Gut des **Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste** ausführen oder verbringen möchten, können Sie ausschließlich die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 oder Nr. 19 nutzen. Sonstige Allgemeine Genehmigungen für die Ausfuhr oder Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste bestehen nicht. Liegen die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 oder Nr. 19 nicht vor, müssen Sie somit immer die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen, es sei denn, Sie können einen der Befreiungstatbestände des § 19 Abs. 1 AWV nutzen.

Sofern Sie Güter des **Anhangs I der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 („Dual-use Güter“)** ausführen möchten, sind die Allgemeinen Genehmigungen Nr. EU001, Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16 in Betracht zu ziehen.

Auch hier gilt: Sofern deren Voraussetzungen nicht vorliegen, müssen Sie die Erteilung einer Einzelausfuhrgenehmigung beim BAFA beantragen.

Sofern Ihre Prüfung ergeben sollte, dass für die Ausfuhr von Dual-use Gütern verschiedene Allgemeine Genehmigungen anwendbar sind, gilt folgendes:

- Sofern die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 vorliegen, ist diese anzuwenden. Sonstige Allgemeine Genehmigungen können nicht genutzt werden.
- Sofern die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 nicht vorliegen, aber mehrere der anderen Allgemeinen Genehmigungen anwendbar sind, haben Sie die Wahl, welche der sonstigen Allgemeinen Genehmigungen Sie heranziehen möchten.

Wollen Sie ein **Handels- und Vermittlungsgeschäft** durchführen (nähere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte unserem Merkblatt zu Handels- und Vermittlungsgeschäften), können Sie allenfalls die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 nutzen.

Hieraus ergibt sich folgender Überblick:

Ausfuhr von Dual-use Gütern des Anhangs I der EG-Verordnung Nr. 1334/2000

1. Prüfung der Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU 001
 - a) Sofern die Voraussetzung der EU001 erfüllt sind, ist die EU001 zu nutzen. Die Nutzung anderer Allgemeiner Genehmigung oder die Beantragung einer Einzelausfuhr-genehmigung ist nicht möglich.
 - b) Sofern die Voraussetzungen der EU001 nicht erfüllt sind, sind ergänzend die Allge-meinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16 heranzuziehen.
2. Prüfung der Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16
 - a) Sofern die Voraussetzung einer der genannten Allgemeinen Genehmigungen vor-liegen, ist diese zu nutzen. Die Beantragung einer Einzelausfuhr-genehmigung ist nicht möglich.
 - b) Sind mehrere der genannten Allgemeinen Genehmigungen anwendbar, haben Sie die Wahl, welche der Allgemeinen Genehmigungen Sie nutzen möchten. Die Bean-tragung einer Einzelausfuhr-genehmigung ist auch in diesem Fall jedoch nicht mög-lich.
3. Ist keine der Allgemeinen Genehmigungen anwendbar, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-genehmigung zu stellen.

Ausfuhr oder Verbringung von Gütern des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

1. Prüfung der Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19
 - a) Sofern die Voraussetzungen einer dieser beiden Allgemeinen Genehmigungen vor-liegt, ist diese zu nutzen. Die Beantragung einer Einzelausfuhr-genehmigung ist nicht möglich.
 - b) Ein Konkurrenzverhältnis besteht zwischen diesen beiden Allgemeinen Genehmi-gungen nicht, da sie sich auf unterschiedliche Güter beziehen.
2. Ist keine der beiden Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 anwendbar, ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausfuhr-genehmigung zu stellen.

Handels- und Vermittlungsgeschäfte (§§ 40 ff AWW)

Es sind die Voraussetzungen der Allgemeinen Genehmigung Nr. 20 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist diese zu nutzen. Anderenfalls ist die Erteilung einer Genehmigung zu beantra-gen.

IV. Was muss ich bei der Anwendung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 beachten ?

1. Allgemeines zur Anwendbarkeit der Nr. EU001

Die Allgemeine Genehmigung Nr. EU001 ist derzeit die einzige Allgemeine Genehmigung der Europäischen Union. Sie gilt unbefristet, wird aber an aktuelle Entwicklungen angepasst. Den Text der EU001 finden Sie in Anhang II der EG-Verordnung Nr. 1334/2000, der im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 159/1 vom 22.06.2000 veröffentlicht wurde. Den Text der EU001 können Sie jedoch auch auf der Homepage des BAFA (www.ausfuhrkontrolle.info) unter den Stichworten „Vorschriften“, „EG-Dual-use Verordnung“, „Anhang II“ einsehen.

Anhang II besteht aus drei Teilen, die allesamt Bestandteil der EU001 sind und somit beachtet werden müssen:

- Anhang II Teil 1 beschreibt den prinzipiell erfassten Güterkreis (nahezu alle Güter des Anhangs I der EG-Verordnung).
- Anhang II Teil 2 beschreibt bestimmte Güter, die – als Ausnahme von Teil 1 – nicht von der EU001 erfasst werden (Güter des Anhangs IV und 12 weitere Güter).
- Anhang II Teil 3 beschreibt den zugelassenen Kreis der Bestimmungsländer und enthält die Nebenbestimmungen, wobei zu beachten ist, dass die Mitgliedstaaten der EU berechtigt sind, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen.

Rechtsgrundlage der EU001 ist Art. 6 Abs. 1 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000. Als Bestandteil dieser Verordnung ist die EU001 ein Rechtsakt der Europäischen Union und folgt den gleichen Regeln wie sonstige Ausfuhren nach der EG-Verordnung.

Dies bedeutet zunächst, dass jeder Ausführer, der in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen ist, die EU001 unabhängig davon nutzen kann, ob sich das auszuführende Gut in dem gleichen Mitgliedstaat befindet. Nach dem sog. **Niederlassungsprinzip** kann die EU001 von jedem Ausführer in der EU für jedes erfasste Gut in der EU genutzt werden.

Beispiel:

Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A. kann die EU001 auch dann nutzen, wenn Güter ausgeführt werden sollen, die sich in Frankreich befinden. Gleichmaßen kann ein französischer Ausführer die EU001 auch dann nutzen, wenn sich die auszuführenden Güter in Deutschland befinden.

Die Frage, in welchem Mitgliedstaat der Ausführer niedergelassen ist, spielt lediglich für die Beachtung bestimmter Nebenbestimmungen (Registrierung und Meldung) eine Rolle (sehen Sie hierzu die Abschnitte V und VI).

Als Bestandteil der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 ist die EU001 vorrangig vor anderen Genehmigungen anzuwenden. Wie bereits unter Abschnitt III dargelegt, muss die EU001 genutzt werden, wenn deren Voraussetzungen vorliegen. Die Nutzung anderer Allgemeiner Genehmigungen oder die Beantragung einer Genehmigung beim BAFA ist Ihnen dann nicht möglich.

2. Die erfassten Güter und Bestimmungsziele

Von der EU001 werden fast alle Güter des Anhangs I der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 erfasst. Lediglich bei der Ausfuhr der in Anhang II Teil 2 genannten Güter kann die EU001 nicht genutzt

werden. Dies betrifft vor allem Güter des Anhang IV sowie die weiteren, in Anhang 2 Teil 2 aufgeführten Güter. Der weitaus größte Teil der gelisteten Dual-use Güter kann somit ohne Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung in die 7 Länder des Anhang II Teil 3 ausgeführt werden, was für viele Unternehmen eine erhebliche Verfahrenserleichterung bedeutet.

Da die Nutzung der EU001 zur Folge hat, dass die dort erfassten Ausfuhren von keiner der Exportkontrollbehörden der EU-Mitgliedstaaten kontrolliert wird, wurde der Kreis der Empfangsländer auf folgende Länder beschränkt: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA.

Bei der Prüfung dieser Länderliste gilt zunächst – wie in Abschnitt I bereits dargestellt – dass die Begrenzung auf die genannten Länder genau beachtet werden muss. Eine erweiterte Auslegung dieses Länderkreises, mit der Folge, dass andere Länder mit einbezogen werden, ist nicht zulässig. In Zweifelsfällen sollten Sie Kontakt mit dem BAFA aufnehmen.

Weiterhin ist zu beachten, dass die EU001 nur dann genutzt werden kann, wenn das Endbestimmungsland Ihrer Ausfuhr in Anhang II Teil 3 genannt ist. Es reicht daher für die Nutzung der EU001 nicht aus, wenn das Gut zunächst in eines dort genannten Länder ausgeführt wird und von dort in ein anderes Land weiter exportiert wird. Eine derartige Weiterlieferung ist mit der EU001 nur dann möglich, wenn das Endbestimmungsland in Anhang II Teil 3 genannt ist.

Beispiel:

Fa. A. liefert Werkzeugmaschinen der AL-Nr. 2B001 in die USA. Dem Unternehmen ist bekannt, dass diese Maschinen nach Mexiko weitergeliefert werden. Die Nutzung der EU001 ist nicht möglich. Wenn diese Werkzeugmaschinen aber nicht nach Mexiko, sondern nach Kanada weiter geliefert werden, kann die EU001 genutzt werden.

3. Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen der EU001 finden Sie in den Nummern 1 – 4 am Ende des Anhangs II Teil 3 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 unter der Überschrift Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen können in zwei Arten unterteilt werden:

- **Nebenbestimmungen Nr. 1 bis Nr. 3** regeln Sonderfälle, in denen die EU001 ausnahmsweise nicht genutzt werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Güter für eine der Verwendungszwecke des Art. 4 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 bestimmt sind oder bestimmt sein können (Nr. 1 und Nr. 2) oder wenn die Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden (Nr. 3). Ein Verstoß gegen diese Nebenbestimmungen führt dazu, dass Ihre Ausfuhr als ungenehmigt anzusehen ist.
- **Nebenbestimmung Nr. 4** ermöglicht es den Mitgliedstaaten der EU, weitere Nebenbestimmungen zu erlassen. Von dieser Möglichkeit hat das BAFA mit Bekanntmachung vom 27.09.2000 Gebrauch gemacht und eine Registrierungs- und Meldepflicht eingeführt. Angesichts der erheblichen Bedeutung dieser Nebenbestimmungen in der Praxis, werden diese in den nachfolgenden Abschnitten V und VI separat beschrieben.

V. Wie funktioniert das Registrierungsverfahren ?

Alle Allgemeinen Genehmigungen (mit Ausnahme der Allgemeingenehmigung Nr. 18) sehen ein Registrierverfahren vor. Die Nutzer der Allgemeingenehmigungen müssen sich einmalig beim BAFA registrieren lassen. Diese Anmeldung muss für jede Allgemeine Genehmigung gesondert erfolgen.

Sofern die Allgemeine Genehmigung jedoch nur geändert oder verlängert wurde, ist eine erneute Registrierung für diese Allgemeine Genehmigung nicht erforderlich.

Beispiel:

Fa. A. hat sich im Jahre 2001 als Nutzer der Allgemeinen Genehmigung Nr. 10 registrieren lassen. Obwohl diese Allgemeine Genehmigung danach mehrfach geändert und verlängert wurde, ist eine erneute Registrierung für die Allgemeine Genehmigung Nr. 10 nicht erforderlich.

Sofern die Fa. A im Jahre 2005 aber erstmals die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 nutzen will, muss hierfür eine eigene Registrierung erfolgen. Eine Übertragung bereits erfolgter Registrierungen auf andere Allgemeine Genehmigungen ist nicht möglich.

Hinzuweisen ist auf eine weitere Besonderheit. Wer bereits als Nutzer der damaligen Allgemeinen Genehmigung Nr. 11 beim BAFA registriert war, muss sich zur Nutzung der EU001 nicht erneut registrieren lassen. Vielmehr schreibt das BAFA diese früheren Registrierungen automatisch um.

Registrieren muss sich nur der **Ausführer**. Maßgeblich ist somit die Ausführereigenschaft nach den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen, so dass die eigenständige Registrierung einzelner Unternehmensteile eines Ausführers grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Die Registrierung kann schon vor der ersten Ausfuhr unter Nutzung der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung erfolgen, muss jedoch spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr vorgenommen worden sein.

Die Registrierung erfolgt unter Verwendung der hierfür vorgesehenen **Vordrucke**. Nach Eingang dieses Formulars beim BAFA erhalten Sie – sofern die Allgemeine Genehmigung ein nachträgliches Meldeverfahren vorsieht – vom BAFA eine sog. AG-Nummer mitgeteilt. Diese Nummer ist für die spätere Abgabe der Meldungen bedeutsam (näher dazu sogleich in Abschnitt VI), ist aber keine Voraussetzung für die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung. Vielmehr kann diese bereits vor Erhalt dieser AG-Nummer genutzt werden.

Für die **Allgemeine Genehmigung Nr. 16** gilt ein erweitertes Registrierverfahren (vgl. Abschnitt II Nr. 6.1, 2. Spiegelstrich der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16). Zusätzlich zu dem Registrierungsformular müssen Sie eine Liste der Länder und Güter einreichen, die Sie mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 ausführen möchten. Diese Liste ist auf der Grundlage bereits bestehender Erfahrungen einerseits und unter Berücksichtigung derzeit bestehender Absichten andererseits zu treffen. Es handelt sich hierbei um eine einmalig zu erstellende Güter-Länder-Übersicht, die in Verbindung mit dem Registrierungsformular einzureichen ist.

Auch hier gilt, dass die Registrierung mitsamt der Güter-Länder-Übersicht vor oder spätestens 30 Tage nach der ersten Ausfuhr unter Inanspruchnahme der Allgemeingenehmigung beim BAFA einzureichen ist. Das BAFA nimmt diese Übersicht in der Regel ohne Rückmeldung an den Ausführer entgegen. Die Kenntnisnahme des Inhalts der Übersicht erfolgt dann u.U. erst zu einem späteren Zeitpunkt. Die Entgegennahme der Übersicht durch das BAFA beinhaltet daher keine Zustimmung des BAFA, dass die in Aussicht gestellte Nutzung der Allgemeingenehmigung so auch zulässig ist. Dies hat der Ausführer, wie auch sonst bei der Nutzung von Allgemeingenehmigungen, eigenverantwortlich sicherzustellen. Ein Muster für die Registrierung und Güter-Länder-Übersicht enthält Anlage 1b.

VI. Wann besteht ein Meldeverfahren und wie funktioniert es ?

1. Feststellung des Bestehens einer Meldepflicht

Sofern die jeweilige Allgemeine Genehmigung ein Meldeverfahren vorsieht, müssen Sie als Ausführer halbjährlich melden, mit welcher Allgemeinen Genehmigung Sie welche Ausfuhren vorgenommen haben. Meldeverfahren bestehen zur Zeit nur für die Allgemeinen Genehmigungen EU001, Nr. 9, Nr. 12, Nr. 13 (nur für Güter der AL-Nr. 1A004c) und Nr. 19. Für alle anderen Allgemeingenehmigungen ist derzeit kein Meldeverfahren vorgesehen.

- Bei den **Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9 und Nr. 19** gilt das Meldeerfordernis für alle erfassten Güter.
- Bei der **EU001** sehen die nationalen Nebenbestimmungen in der Bekanntmachung des BAFA über die Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. EU001 vom 11.09.2000 das Meldeerfordernis als Regelfall vor, jedoch gibt es in Abschnitt III Nr. 1 dieser Bekanntmachung einige Ausnahmen hierzu.

Sofern Sie mit der EU001 Ausfuhren vornehmen, müssen Sie diese nicht melden, wenn Sie für die Ausfuhr der gleichen Güter in ein anderes Land eine andere Allgemeine Genehmigung nutzen könnten und diese andere Allgemeine Genehmigung kein Meldeverfahren vorsieht. In solchen Fällen müssen Sie dem BAFA lediglich mitteilen, dass keine meldepflichtigen Ausfuhren vorgenommen wurden.

Beispiel:

Fa. A. liefert Digitalrechner der AL-Nr. 4A003a in die USA und kann hierfür die EU001 nutzen. Sofern eine (fiktive) Ausfuhr dieser Digitalrechner nach Südkorea mit der Allgemeinen Genehmigung Nr. 10 möglich wäre, muss für die (tatsächliche) Nutzung der EU001 kein Meldeverfahren durchgeführt werden. Anderenfalls würden Ausfuhren nach Südkorea besser gestellt wie Ausfuhren in die USA, da die Allgemeine Genehmigung Nr. 10 kein Meldeverfahren vorsieht. Fa. A. muss dann jedoch anzeigen, dass bei der Nutzung der EU001 keine meldepflichtigen Ausfuhren vorgenommen wurden.

Im Rahmen des Meldeverfahrens sind somit **drei Fallkonstellationen** zu unterscheiden:

- Während des Meldezeitraums wurden überhaupt keine Ausfuhren vorgenommen. Dies ist dem BAFA mit Formular 5a bzw. 5b anzuzeigen.
- Während des Meldezeitraums wurden aufgrund der oben beschriebenen Ausnahme keine meldepflichtigen Ausfuhren vorgenommen. Dies ist dem BAFA ebenfalls mit Formular 5a bzw. 5b anzuzeigen.
- Während des Meldezeitraums wurden meldepflichtige Ausfuhren vorgenommen. Diese sind dem BAFA vollständig mitzuteilen und die Richtigkeit der Meldung zu bestätigen.

Sofern die jeweilige Allgemeine Genehmigung eine Meldepflicht vorsieht, muss sich somit jeder Ausführer, der für diese Allgemeine Genehmigung registriert ist, während des Meldezeitraums beim BAFA melden und mitteilen, welche Ausfuhren er mit diesen Allgemeinen Genehmigungen vorgenommen hat oder melden, dass keine Ausfuhren bzw. keine meldepflichtigen Ausfuhren durchgeführt wurden. Eine derartige Rückmeldung aller registrierter Ausführer ist erforderlich, da das BAFA anderenfalls nicht beurteilen kann, ob die Einhaltung der Meldepflicht versehentlich übersehen wurde oder nicht.

Die Meldeverpflichtung trifft den Ausführer insgesamt so, wie er registriert ist. Das bedeutet, dass eine Meldung für alle Unternehmensteile des Ausführers einzureichen ist. Führen einzelne Unternehmensteile die Ausfuhrformalitäten selbständig durch, so sind ihre Meldungen unternehmensin-

tern zusammenzufassen, bevor sie als eine einheitliche Meldung an das BAFA weitergereicht werden.

2. Feststellung des Meldezeitraums

Der Meldezeitraum besteht aus jeweils einem Halbjahr (01. Januar bis 30. Juni und 01. Juli bis 31. Dezember). Die Meldungen sind immer während des ersten Monats nach Ablauf des Halbjahrs einzureichen. Für den Meldezeitraum vom 01. Januar bis zum 30. Juni somit im Juli und für das zweite Halbjahr vom 01. Juli bis zum 31. Dezember bis Ende Januar des folgenden Jahres.

Wurden in dem Meldezeitraum meldepflichtige Ausfuhren unter Nutzung der jeweiligen Allgemeingenehmigung vorgenommen, so ist zusätzlich zu der Meldung dieser Ausfuhren die Richtigkeit der Meldung mit einem Schreiben gemäß den Mustern in *Anlagen 4a bzw. 4b* zu bestätigen.

3. Art der Meldung

Die Meldungen können wahlweise auf einem Formular M1 (vgl. Anlage 3, erhältlich im Formularhandel oder auf der Internetseite des BAFA www.ausfuhrkontrolle.info) oder elektronisch mittels eines vom BAFA bereitgestellten Programms erstattet werden. Ab 30 Meldungen (AGG 9 und AGG 19: ab 10 Meldungen) pro Halbjahr ist die elektronische Form zwingend.

Einzelheiten zum Ausfüllen des Formulars und zum elektronischen Meldeverfahren sind den Erläuterungen in *Anlage 2* zu entnehmen.

Für die **EU001** wird das Meldeverfahren für die aufgehobene Allgemeine Genehmigung Nr. 11 nahtlos weitergeführt. Das bedeutet, dass Nutzer der bisherigen Allgemeinen Genehmigung Nr. 11 sich nicht neu registrieren lassen müssen. Sie behalten ihre AGG-Nummer und können diese für künftige Meldungen weiterhin verwenden. Auch das Meldeprogramm GICERF und das Meldeformular M1 bleiben unverändert.

VII. Was muss bei der Anwendung der nationalen Allgemeinen Genehmigungen beachtet werden ?

1. Allgemeines zu den nationalen Allgemeinen Genehmigungen

Zusätzlich zur EU001 bestehen in Deutschland weitere 8 Allgemeine Genehmigungen, nämlich:

- Allgemeine Genehmigung Nr. 9: Graphite
- Allgemeine Genehmigung Nr. 10: Computer
- Allgemeine Genehmigung Nr. 12: Güter unterhalb einer Wertgrenze von 2.500 EURO
- Allgemeine Genehmigung Nr. 13: Sonderfälle der Ausfuhr (entsprechend § 19 AWW)
- Allgemeine Genehmigung Nr. 16: Güter der Telekommunikation
- Allgemeine Genehmigung Nr. 18: Güter der AL-Nr. 0017h des Teils I A der Ausfuhrliste
- Allgemeine Genehmigung Nr. 19: Güter der AL-Nr. 0006b des Teils I A der Ausfuhrliste
- Allgemeine Genehmigung Nr. 20: Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste

Weitere Allgemeine Genehmigungen, inklusive der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 11, 14 und Nr. 15 bestehen nicht bzw. nicht mehr.

Die nationalen Allgemeinen Genehmigungen werden vom BAFA im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie gelten nur befristet – derzeit jeweils ein Jahr – und werden regelmäßig aktualisiert und verlän-

gert. Auf der Homepage des BAFA können Sie unter den Stichworten „Bekanntmachungen“, „Allgemeine Genehmigungen“ sowohl den Text der Verlängerungs- und Änderungsbekanntmachung als auch den aktuellen Volltext der jeweiligen Allgemeinen Genehmigung einsehen.

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16 beziehen sich auf die Ausfuhr von Dual-use Gütern und unterliegen daher den Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1334/2000. Demgegenüber beziehen sich die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 20 auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, so dass die o.g. Verordnung keinen Einfluss auf den Inhalt dieser Allgemeinen Genehmigungen hat.

2. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16

Gemäß Art. 6 Abs. 2 EG-Verordnung Nr. 1334/2000 sind die Mitgliedstaaten der EU berechtigt, zusätzlich zur EU001 weitere Allgemeine Genehmigungen zu veröffentlichen. Hiervon hat das BAFA Gebrauch gemacht und die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16 erlassen. Da diese Allgemeinen Genehmigungen auf der EG-Verordnung beruhen, gelten – im Unterschied zu den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 bis Nr. 20 – bestimmte Besonderheiten, die sich aus der Verordnung ergeben. Zu nennen sind:

- der Vorrang der EU001,
 - der Anwendungsbereich entsprechend dem Niederlassungs- und Belegenheitsprinzip der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 und
 - die Beachtung der Vorgaben der EG-Verordnung Nr. 1334/2000
- **Vorrang der EU001**

Der Grundsatz des Vorrangs der EU001 führt – wie bereits in Abschnitt III dargelegt – dazu, dass die EU001 immer dann anzuwenden ist, wenn deren Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nutzung nationaler Allgemeiner Genehmigungen ist dann nicht möglich. Dies wird in den nationalen Allgemeinen Genehmigungen dadurch dokumentiert, dass die Länder des Anhangs II Teil 3 der Verordnung Nr. 1334/2000 ausdrücklich ausgenommen sind und darauf hingewiesen wird, dass für diese die EU001 gilt.

Sofern Sie eine Ausfuhr von Gütern des Anhangs I der EG-Verordnung in eines der dort genannten Länder (Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz, USA) planen, brauchen Sie sich somit nicht mit den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16 zu befassen, da diese niemals anwendbar sind. Dies gilt auch dann, wenn Sie die EU001 aus anderen Gründen - beispielsweise weil es sich um ein Gut des Anhangs II Teil 2 handelt - nicht nutzen können. Auch in einem solchen Fall ist ein „Ausweichen“ auf andere Allgemeine Genehmigungen nicht möglich.

Der Grundsatz des Vorrangs besteht aber nur im Verhältnis zur EU001. Sofern Sie mehrere nationale Allgemeine Genehmigungen nutzen könnten, haben Sie die Wahl, welche Sie nutzen möchten.

Beispiel:

Fa. A. liefert Graphite der AI-Nr. 1C107a im Werte von 2.000 EURO nach Island. Da Island nicht in Anhang II Teil 3 der EG-Verordnung genannt ist, ist die Nutzung der EU001 nicht möglich. Fa. A. hat aber die Wahl, ob sie die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 oder die Allgemeine Genehmigung Nr. 12 nutzen will.

Werden diese Graphite dagegen in die USA ausgeführt, muss die EU001 genutzt werden. Ein Wahlrecht besteht dann nicht.

- **Anwendungsbereich entsprechend dem Niederlassungs- und Belegenheitsprinzips**

Der Anwendungsbereich der nationalen Allgemeinen Genehmigungen wird dadurch geprägt, dass es sich um Genehmigungen des BAFA auf der Grundlage der EG-Verordnung handelt. Wie bei

Einzelausfuhrgenehmigungen nach Art. 3 der EG-Verordnung gelten die nationalen Allgemeinen Genehmigungen nur für Ausführer, die in Deutschland niedergelassen sind, unabhängig davon, ob sich das auszuführende Gut in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat befindet.

Umgekehrt können sich Ausführer, die in anderen EU-Staaten niedergelassen sind, auch dann nicht auf die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 oder Nr. 16 berufen, wenn sich das Gut in Deutschland befinden sollte. Möglicherweise könnten sich diese Ausführer jedoch auf eine Allgemeine Genehmigung „ihres“ Mitgliedstaates berufen, da diese auch in Deutschland gelten.

Beispiele

Das in Deutschland niedergelassene Unternehmen A. will Graphite der AL-Nr. 1C107a nach Island ausführen. Gleichgültig, ob sich diese Graphite in Deutschland oder in einem anderen EU-Staat befinden, kann die Fa. A. die Allgemeine Genehmigung Nr. 9 nutzen.

Das in Italien niedergelassene Unternehmen B. will ebenfalls Graphite der AL-Nr. 1C107a nach Island ausführen. Eine Nutzung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 9 ist nicht möglich, selbst wenn sich die Graphite in Deutschland befinden. Das in Italien niedergelassene Unternehmen könnte sich aber – sofern vorhanden - auf eine italienische Allgemeine Genehmigung berufen, da diese ebenfalls unabhängig davon gilt, in welchem EU-Staat sich das Gut befindet.

Dieses Zusammenspiel unterschiedlicher Allgemeiner Genehmigungen ist von Ihnen insbesondere auch dann zu beachten, wenn Sie - ohne Ausführer zu sein - im Auftrag eines Geschäftspartners in einem EU-Staat Güter in ein Drittland liefern sollen. Da Ihr Unternehmen nicht Ausführer ist, können Sie keine Allgemeinen Genehmigungen des BAFA nutzen. Möglicherweise könnten Sie die Ausfuhr aber unter Berufung auf eine der Allgemeinen Genehmigungen des EU-Staates durchführen, in dem ihr Geschäftspartner als Ausführer niedergelassen ist.

- **Beachtung der sonstigen Vorgaben der EG-Verordnung Nr. 1334/2000**

Bei der Ausgestaltung der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 9, 10, 12, 13 und Nr. 16 müssen ergänzend auch alle sonstigen Vorgaben der o.g. EG-Verordnungen beachtet werden. Hierzu zählt insbesondere das Verbot, Allgemeine Genehmigungen für Güter zu erlassen, die in Anhang II Teil 2 der Verordnung genannt sind (Art. 6 Abs. 3 EG-Verordnung).

Sofern Ihr Unternehmen somit Güter ausführen möchte, die in Anhang II Teil 2 genannt sind, brauchen Sie Allgemeine Genehmigungen nicht heranzuziehen, da weder die EU001 noch sonstige Allgemeine Genehmigungen genutzt werden können.

Eine weitere Vorgabe ergibt sich aus Anhang III b) der EG-Verordnung, da dort – im Interesse einer Vereinheitlichung – festgelegt wurde, welche Struktur nationale Allgemeine Genehmigungen aufweisen müssen.

- **Weitere Besonderheiten für die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 10 und Nr. 16**

Eine weitere Einschränkung des Anwendungsbereiches der Allgemeinen Genehmigungen Nr. 10 und Nr. 16 ergibt sich daraus, dass diese – im Unterschied zu den anderen Allgemeinen Genehmigungen – in Punkt 3.2, vierter Spiegelstrich einen besonderen Gültigkeitsausschluss für Ausfuhren an Militär, Paramilitär, u.s.w. vorsehen.

Dieser Ausschlussstatbestand greift immer dann, wenn Ihnen bekannt ist, dass die Güter für die genannten Endverwender bestimmt sind („Kenntnis“). Insofern gilt hinsichtlich der Kenntnis des Ausführers dieselbe Auslegung, wie sie für die Kenntnis im Rahmen der Auffangtatbestände (Art. 4 Abs. 4 EG-VO und §§ 5c und 5d AWW) bekannt ist¹.

¹ Vgl. hierzu HADDEX, Bd. 1, Rz. 255 f.

3. Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19

Die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 beziehen sich auf Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste. Da es sich bei diesen Gütern nicht um Dual-use Güter des Anhangs I der EG-Verordnung handelt, bestehen bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Allgemeinen Genehmigungen keine Vorgaben nach der EG-Verordnung. Einschlägig sind vielmehr die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) und der Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Im Vergleich zu den anderen Allgemeinen Genehmigungen ergeben sich hieraus zwei Besonderheiten:

- Allgemein genehmigt werden **Ausfuhren und Verbringungen** der erfassten Güter.
- Da im Rahmen des AWG und der AWV das sog. **Belegenheitsprinzip** gilt, können die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 nur in Anspruch genommen werden, wenn der Ausführer bzw. Verbringer in Deutschland niedergelassen ist und sich das auszuführende Gut in Deutschland befindet. Die oben beschriebene Besonderheit, dass deutsche Ausführer die Allgemeinen Genehmigungen des BAFA auch dann nutzen können, wenn sich das Gut im EU-Ausland befindet, gilt für die Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 somit nicht.

Im übrigen gelten die oben dargestellten Ausführungen entsprechend. Auch bei den Allgemeinen Genehmigungen Nr. 18 und Nr. 19 sind somit der Anwendungsbereich und die Nebenbestimmungen unbedingt zu beachten.

4. Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 20 bezieht sich auf Handels- und Vermittlungsgeschäfte über Güter des Teils I Abschnitt A der Ausfuhrliste, die nach der Neufassung der §§ 40 ff AWV einer Genehmigungspflicht unterliegen. Allgemein genehmigt werden hierbei Handels- und Vermittlungsgeschäfte, wenn das Endbestimmungsland der Güter in Anhang II Teil 3 der EG-Verordnung Nr. 1334/2000 genannt ist. Dies sind folgende Länder: Australien, Japan, Kanada, Neuseeland, Norwegen, Schweiz und die USA (nähere Einzelheiten zu diesen Genehmigungspflichten entnehmen sie bitte dem BAFA-Merkblatt zu Handels- und Vermittlungsgeschäften, dass auf den Internetseiten des BAFA eingestellt ist).

VIII. Wo bekomme ich weitere Informationen und Auskünfte ?

Auf der **Homepage des BAFA** (www.ausfuhrkontrolle.info) sind unter „Bekanntmachungen“ die Texte aller Allgemeingenehmigungen sowie die Nutzungshinweise bzgl. der EU 001 nachzulesen. Nutzen sie hierzu die Stichworte „Bekanntmachungen“ und „Allgemeine Genehmigungen.“ Ebenso sind auf unserer Homepage die Adressen der Verlage zu finden, bei welchen das Meldformular M1 bestellt werden kann, soweit dies nicht bei der örtlichen IHK vorrätig ist.

Die Darlegungen in diesem Merkblatt dienen nur der Übersicht. Die Einzelheiten müssen den Rechtstexten selbst entnommen werden. Die Einzelheiten zu den sog. Standard-Exportkontrollregelungen können der beim BAFA erhältlichen Kurzdarstellung oder dem HADDEX (Handbuch der deutschen Exportkontrolle, Hrsg. BAFA) entnommen werden. Es kann bei der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft, Köln, Tel.: 0221/97668-0 bestellt werden.

Auskünfte zu den Allgemeingenehmigungen erteilt u.a.:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA),

- Referat 211 bei grundsätzlichen Verfahrensfragen,
- Referat 213 bei Fragen zur Anmeldung sowie zur Halbjahresmeldung für die Allgemeine Genehmigung Nr. 9
- Referat 224 bei Fragen zur Anmeldung sowie zur Halbjahresmeldung für die übrigen Allgemeinen Genehmigungen,

Tel. 06196 / 908-0, Fax - 800

Frankfurter Str. 29 - 35, 65760 Eschborn.

E-Mail: poststelle@bafa.bund.de